



Förderrichtlinien BSB

Grundsätze

Der Bayerische Soldatenbund 1874 e.V. (BSB) kann Förderungen im Rahmen seiner steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke gewähren.

Einzelne Zwecke werden auch vom Sozialwerk des BSB (SoW) gefördert.

Es dürfen nur Zwecke gefördert werden, die in den aktuellen Freistellungsbescheiden von BSB und Sozialwerk genannt sind.

Die Förderung erfolgt ausschließlich in Form von Geldleistungen und ist zweckgebunden.

Bewilligungsvoraussetzungen

Förderungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmen können im Einzelfall mit Einwilligung des Vorstandes gewährt werden.

Es werden nur Vorhaben gefördert, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Dies ist mit einem Finanzierungsplan nachzuweisen, der Eigenleistungen, Fremdleistungen und Finanzierungsbeiträge Dritter ausweist.

Höhe der Förderung

Die Förderung wird in der Höhe von maximal 10 % der ausgewiesenen Gesamtkosten bei einer Obergrenze von 600,- € gewährt.

Die Förderung kann nur im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen und verfügbaren Mittel bewilligt werden.

Frühzeitige formlose Förderanfragen sind erwünscht, sie ermöglichen eine effiziente Haushalts- und Förderplanung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Förderung bedarf es eines schriftlichen Antrags.

Für die Antragstellung werden entsprechende Formulare bereitgestellt.

Nachweise der im Antrag enthaltenen Angaben mittels geeigneter Unterlagen sind bei Bedarf vorzulegen.

Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt in der Form eines schriftlichen oder elektronischen Bewilligungsschreibens, das

- die Höhe der Förderung
- den Förderzweck und
- den Bewilligungszeitraum

enthält.

Bewilligungen werden vorläufig und unter Vorbehalt gewährt.

Eine Bewilligung wird erst verbindlich nach Prüfung des Verwendungsnachweises in Form einer schriftlichen oder elektronischen Prüfungsnotiz, in der die Auszahlung der Förderung befürwortet wird.

Wenn dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies zu begründen.

Nachweis der Verwendung

Förderempfänger haben einen Nachweis der Verwendung der bewilligten Fördergelder vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis hat unter Vorlage von Belegen innerhalb des gewährten Bewilligungszeitraums zu erfolgen.

Förderempfänger versichern in Kenntnis eines Rückforderungsanspruchs,

- dass die Belege und sonstige Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind, und
- die Förderung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben näher bezeichneten Förderzwecks verwendet wurde.

Prüfung des Verwendungsnachweises und Auszahlung der Förderung

Eine Prüfung erfolgt in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Verwendungsnachweises.

Dabei werden die im Verwendungsnachweis vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft und Augenmerk darauf gerichtet, ob es Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Rückforderungsanspruchs oder Hindernisse gegen die Auszahlung der Förderung gibt.

Ferner wird geprüft, ob die Förderung zweckentsprechend eingesetzt worden ist und ob der mit der Förderung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einer Notiz (Prüfungsnotiz) niederzulegen. Es sind nur Feststellungen von wesentlicher Bedeutung in die Notiz aufzunehmen.

Wird in der Prüfungsnotiz die Auszahlung befürwortet, dann ist sie an die für die Auszahlung zuständige Stelle weiterzuleiten und die Auszahlung zu veranlassen.

Der Förderempfänger wird schriftlich oder elektronisch von der verbindlichen Bewilligung und der Auszahlung informiert.

Wird in der Prüfungsnotiz die Auszahlung nicht befürwortet, ist der Förderempfänger über die Hinderungsgründe schriftlich oder elektronisch zu informieren. Ggf. sind Hinweise zur Beseitigung der Hinderungsgründe zu geben.

Förderzwecke

Auszug aus dem aktuellen Freistellungsbescheid für den **BSB**

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AO)
- Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO)
- Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)
- Förderung der Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)
- Förderung der Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)
- Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO)
- Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO)
- Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO)

Auszug aus dem aktuellen Freistellungsbescheid für das **Sozialwerk**

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AO)
- Förderung der Hilfe für Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO)
- Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO)
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO)

Für folgende **gemeinsame Förderzwecke** von BSB und Sozialwerk hat die **Antragstellung über das Sozialwerk** zu erfolgen.

- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AO)
- Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)

Folgende Förderzwecke sind ausschließlich dem Sozialwerk zugeordnet, daher hat die Antragstellung über das Sozialwerk zu erfolgen.

- Förderung der Hilfe für Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO)

Alle Förderungen für diese Förderzwecke werden nach den Vorgaben der Unterstützungsrichtlinien des Sozialwerks bewertet und bewilligt.

Hinweis: Das Sozialwerk bietet außerhalb der Förderzwecke auch die soziale Betreuung hilfsbedürftiger und in Not geratener Personen durch finanzielle und ideelle Unterstützung, Förderung von Erholungsaufenthalten und sonstige Maßnahmen an.

Diese Unterstützung wird ebenfalls nach den Vorgaben der Unterstützungsrichtlinien des Sozialwerks bewertet und gewährt.

Für folgende gemeinsame Förderzwecke von BSB und Sozialwerk muss die Antragstellung über den BSB erfolgen.

- Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO)
- Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO)

Folgende Förderzwecke sind ausschließlich dem BSB zugeordnet, daher hat die Antragstellung über den BSB zu erfolgen.

- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO)
- Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)
- Förderung der Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)
- Förderung der Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)
- Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO)

Förderungen für diese Förderzwecke werden nach den Vorgaben der Förderrichtlinien des BSB bewertet und bewilligt.

Die Förderrichtlinie tritt nach Beschluss des Präsidiums am 01. April 2025 in Kraft.